



MATTIL & KOLLEGEN

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

MATTIL & KOLLEGEN | Thierschplatz 3 | 80538 München

464/20 - MA - eh / D32/76834

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
10557 Berlin

München, 20.05.2020

Unser Zeichen: 464/20MA / eh
beA-Zustellung an: RA Peter Mattil

Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin BT-Drucksache 19/18794

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hessel,
sehr geehrte Damen
und Herren Mitglieder des Finanzausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf
Stellung nehmen zu dürfen.

Die Kanzlei MATTIL ist seit mehr als 20 Jahren im Bank- und
Kapitalmarktrecht tätig und vertritt Anleger in dem breiten
Spektrum des Kapitalmarktes, insbesondere bei gescheiterten
Anlagen in Wertpapieren, Investmentfonds, Vermögensanlagen
und Versicherungen.

Die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-
Finanzanlagenberater soll auf die BaFin übertragen werden. Eine
Aufsicht ist mehr als eine Registrierung und formelle Überwa-
chung von Antrags- und Nachweispflichten, sondern beinhaltet
auch die Beurteilung und gegebenenfalls auch ein Einschreiten
hinsichtlich der Sorgfalt und Qualität der Berufsausübung, also
die Beratung zu und Vermittlung unzähliger am Markt befindlicher
Produkte. Für diese Aufgabe muss ein Mitarbeiter einer Be-

PETER MATTIL
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

KATJA FOHRER*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

SUSANNE KUNZFELD*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht
Wirtschaftsmediatorin IHK

SYLVIA SONNWEBER*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

RALPH VEIL*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht
für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator

JOACHIM KLEEFELD*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

ROHAN FONSEKA*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

MAGDALENA NICOLA*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

EVA-MARIA UEBERRÜCK*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

JENNIFER FUGMANN*
Rechtsanwältin

ALEXANDRA HEHL*
Rechtsanwältin

MARCO ELLWEIN*
Rechtsanwalt

*angestellte(r)
Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Thierschplatz 3
80538 München

Zentrale
Telefon (0 89) 24 29 38 - 0
Telefax (0 89) 24 29 38 - 25
www.mattil.de

Sekretariat:
Margret Engelhardt
Direkt-Tel (0 89) 24 29 38 - 0
Direkt-Fax (0 89) 24 29 38 - 25
e-mail: mattil@mattil.de

Kooperationskanzleien in:

BERLIN | BRÜSSEL | LONDON | LUXEMBURG | MAILAND | MONTANA | NEW YORK | PARIS | WIEN | ST. GALLEN

Stadtparkasse München | IBAN: DE90 7015 0000 0901 2400 02 | BIC: SSKMDEMXXX | Ust-ID Nr.: DE 236918723
Anderkonto: Stadtparkasse München | IBAN: DE59 7015 0000 0000 3037 84 | BIC: SSKMDEMXXX

hörde die materiell rechtlichen Vorschriften anwenden können, die es im Hinblick auf Prospekt- und Nachtragspflichten, Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Beratung, das Zusammenwirken mit Produktgebern und Behörden in anderen EU-Staaten und die Überschneidung mit Bank- und Finanzdienstleistern gibt. Wir verstehen die gesetzgeberische Maßnahme nicht als Bestrafung für Missstände oder Skandale, die aus diesem Berufszweig entstanden sind, sondern als Anpassung an Erfordernisse und Gegebenheiten der Finanzmärkte, die sich so gar nicht örtlich, sondern national und zunehmend auch grenzüberschreitend abspielen. Die Diskussion der Überleitung ist auch nicht überstürzt angegangen worden, sondern war auch schon 2010 Thema im Finanzausschuss im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes.

Die Finanzanlagenvermittler sollen einer Finanzmarktaufsicht, nicht einer Gewerbeaufsicht unterliegen zumal viele der von ihnen vertriebenen Produkte bei der BaFin geprüft und auch von Finanzdienstleistern und Banken vertrieben werden. Eine Auftrennung in Finanzmarkt- und Gewerbeaufsicht gibt es in keinem anderen EU-Staat, mit Ausnahme, in geringem Umfang, in Österreich.

Die Finanzanlagenvermittler werden durch den Gesetzentwurf besser gestellt als zuvor. Sie müssen keine zusätzlichen Anforderungen erfüllen (Finanzdienstleistungserlaubnis nach dem KWG), die Wirtschaftsprüfungspflicht entfällt und sie können sich, ohne Erlaubnis, einem Haftungsdach anschließen. Durch den Gesetzentwurf verschlechtert sich die Situation der Finanzanlagenvermittler unter keinem Gesichtspunkt.

1.

Der Kapitalmarkt hat sich in den vergangenen 25 Jahren, was dessen Regulierung betrifft, enorm entwickelt. Die Vorschriften waren auf wenige Gesetze beschränkt, heute ist das Regulierungsnetz eng und recht komplex.

Die in den letzten 20 Jahren ergangene Gesetze und Richtlinien und Verordnungen aus der EU haben ein Ausmaß erreicht, das eine hohe Spezialisierung und Expertise erfordert. Bis 2005 beispielsweise gab es keinen einzigen Paragraphen zum grauen Kapitalmarkt, nicht einmal eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Prospekten. Zur Überprüfung der Ansprüche eines enttäuschten Anlegers muss heute ein breites Spektrum der Kapitalmarktregulierung erkannt und geprüft werden. Diese Vorschriften betreffen direkt oder indirekt auch die Finanzanlagenvermittler. KWG, WppG, WpHG, KAGB, VermAnlG, KapMuG, MIFID, PRIIP, EU-Prospektverordnung, Marktmissbrauchverordnung, Ratingverordnung, Entschädigungsgesetz u.u. fließen auch in die Arbeit des Dienstleisters ein. Der Finanzanlagenvermittler ist eigentlich Finanzdienstleister nach dem KWG und aufgrund der Ausnahme in § 2 (6) Nr. 8 KWG tätig. Er muss stets aufpassen, ob er im Geltungsbereich anderer Gesetze wirkt, z.B. wenn er eine Vermögensanlage vertreibt und die BaFin der Ansicht ist, der Emittent betreibe erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder das Investmentgeschäft. Er muss die Gesetze beachten, weil es hier jederzeit zu Konflikten kommen kann. Beispiele: Die Finanzanlagenvermittler haben die Vermögensanlage P&R Container verkauft, obwohl es sich materiell rechtlich vermutlich um einen Investmentfonds handelte. Oder die geschlossenen Fonds der Erste Oderfelder KG (Vermögensanlage) wurden von der BaFin wegen erlaubnis-

pflichtiger Bankgeschäfte verboten. Die Gewerbebehörde hat weder die diesbezügliche Fachberatung noch die Befugnisse (**Anlage 1**).

Ein Finanzanlagendienstleister beabsichtigt z. B. den Vertrieb eines Unternehmensanteils aus Belgien oder eines AIF aus Frankreich. Niemals würde ein Finanzanlagendienstleister die Mitarbeiter der Gewerbebehörde ansprechen, sondern jemanden aus der entsprechenden BaFin-Abteilung. Nur diese wird schlussendlich beurteilen können, ob das Produkt unter eines der geltenden Vorschriften fällt und von dem Finanzanlagenvermittler vertrieben werden darf.

Auch aus Verbrauchersicht ist eine BaFin-Aufsicht logisch und konsequent. Ein Verbraucher will bei Zweifeln an seinem Investment eine Anfrage an die BaFin richten, die allgemein in der Bevölkerung als die Kapitalmarktbehörde bekannt ist. Dort werden alle Prospekte, Nachträge, Beschwerderegister der Banken usw. geführt. Kein Verbraucher wird sich an eine Gewerbebehörde wenden.

Beispiel hierzu:

Ein Anbieter von Direktinvestments (Gold), der behauptet, wegen gewissen Vertragsbestandteilen nicht prospektpflichtig zu sein (**Anlage 2**).

Welche Anforderungen das Lesen der Gesetze inzwischen stellt, kommt beispielsweise in § 1 a) KWG zum Ausdruck, der auch einem langjährigen Experten einiges abverlangt.

Ebenso „schwierig“ zu lesen sind viele der EU-Verordnungen, z. B. zum Marktmissbrauch (**Anlage 3**).

Das Zusammenspiel zwischen Dienstleistern und Produktaufischt wird auf die Dauer mit der geltenden Regelung nicht funktionieren. Die Aufsicht muss auch Ansprechpartner für Zweifelsfragen und Auslegungsschwierigkeiten sein. Auch Finanzanlagenvermittler sind zum Teil im Bereich der europaweit regulierten Produkte aktiv, insbesondere der Investmentfonds.

Auch die Vermögensanlagen werden früher oder später die Grenzen überschreiten, wie es teilweise schon zu beobachten ist, z.B. bei den Direktinvestments und Genossenschaften. Unsere Kanzlei vertritt unzählige Anleger aus anderen EU-Staaten, die Container der P&R-Gruppe erworben haben, die bei uns als Direktinvestments unter das VermAnlG fallen, in anderen Staaten nicht als Kapitalanlageprodukte angesehen werden. In vielen Fällen greift die BaFin im Rahmen verbotener Bankgeschäfte oder beim Vertrieb ohne Prospekt in den Verkauf der Produkte ein und ist somit ohnehin schon die Aufsichts- und Regulierungsbehörde auch für die Vertriebszweige (**Anlage 4**).

2.

Die BaFin ist nach § 1 FinDAG die Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, das Kreditwesen und den Wertpapierhandel. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Entgegennahme und Prüfung von Prospekten über Wertpapiere, Investmentfonds und Vermögensanlagen sowie die Entgegennahme der notifizierten Prospekte aus dem EWR-Raum (siehe z.B. Artikel 24, Artikel 25 EU-Prospektverordnung; § 297 ff KAGB). Sie prüft Ausnahmen und Befreiungen von der Prospektspflicht (z.B. § 2 KAGB; § 2 VermAnlG; § 3 WppG), nimmt Veröffentlichungen nach Beendigung eines öffentlichen Angebots entgegen (z. B. § 11a VermAnlG), untersagt ein öffentliches Angebot (z. B. § 18 VermAnlG, § 15b WpHG) und vieles mehr. Auch die Kurzinformativblätter nach der PRIIP-Verordnung werden bei der BaFin eingereicht und genehmigt (z.B. § 4 WppG, § 13 VermAnlG).

Die Aufsichtstätigkeit endet also nicht mit der Billigung des Prospektes, sondern setzt sich mit dem weiteren Schicksal des Produktes fort, sowohl im Hinblick auf Beratung und Verkauf, Nachtrags- und Veröffentlichungspflichten, Verbraucherschutz relevante Verstöße, Produktintervention usw. Auch der Finanzanlagendienstleister ist in diese Überwachung eng eingebunden, da Nachträge zum Prospekt, Produktinterventionen auch direkt seine Vertriebstätigkeit betreffen. Die BaFin prüft und verfolgt Verstöße bei Verdacht des Insider-Handels und des Marktmissbrauchs, im Rahmen des Investmentrechts beurteilt sie die Erlaubnisfähigkeit bzw. deren Versagung, Verhaltens- und Organisationspflichten, Risikomanagement, Werbung und auch den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr (z.B. EU-AIF und EU-KVG, § 49 ff KAGB). Über § 18 (2) - § 15 WpHG - Artikel 42 VO 600/2014 hat sie weitgehende Befugnisse z.B. wenn Bedenken für den Anlegerschutz bestehen. Die Gewerbebehörde hat derartige Befugnisse nicht.

Die BaFin arbeitet ständig mit den europäischen Aufsichtsbehörden ESMA, EBA und EIOPA zusammen (siehe z.B. Artikel 34 EU-Prospektverordnung 2017/1129). Durch die Vorantreibung des EU-Binnenmarktes, den zum großen Teil umgesetzten EU-Pass für Prospekte und Finanzdienstleistungen, ist der Kapitalmarkt in den vergangenen Jahren deutlich europäischer geworden. Die Emission von Produkten und der Vertrieb derselben ist eng miteinander verzahnt und regulatorisch/aufsichtsrechtlich kaum noch zu trennen.

Die Vermögensanlagen waren zwar stets eine deutsche Besonderheit, machen aber schon lange nicht mehr an den Grenzen halt. Genussrechte oder Direktinvestments (z. B. P&R Container) wurden auch in zig anderen Ländern verkauft.

Beispiel P&R:

In der BRD gilt für solche Direktinvestments seit 01.01.2017 eine Prospektspflicht, in anderen Staaten (z. B. Österreich) handelt es sich dabei nicht einmal um ein Kapitalanlagenprodukt. Der Tätigkeitsbereich der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Anlageberater beschränkt sich jedoch nicht auf den Vertrieb von Vermögensanlagen, sondern eben auch Investmentfonds. Die meisten der Finanzanlagenvermittler dürften zugleich auch die Erlaubnis zum Vertrieb von Versicherungen aufweisen.

Deren Wirkungskreis ist selten örtlich begrenzt, sondern bundesweit und auch grenzüberschreitend.

Die BaFin ist zuständig für die Erlaubnisse und Überwachung der Tätigkeit von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese verkaufen zum großen Teil dieselben Produkte wie Finanzanlagenvermittler, nämlich Vermögensanlagen und Investmentfonds.

3.

Die Gewerbeämter und IHK's erfüllen vielfältige und wichtige Aufgaben. Die Zuständigkeit für die Gewerbefreiheit und deren Reglementierung umfasst praktisch alle gewerbetreibenden Berufe, von Gastronomie über Bau, Glückspiel, Bewachung, Pfandleiher und vieles andere.

Hier steht jedoch die gewerbliche Ausübung im Vordergrund, nicht so sehr die spezifischen materiellen Besonderheiten der zitierten Flut von Gesetzen und Verordnungen. Im Bereich des Kapitalmarktes gibt es sehr viel mehr Aspekte zu beachten, als eine ordnungsgemäße Betriebsstätte, Zahlung der Gewerbesteuer, Beachtung von Arbeits- und Gesundheitsvorschriften.

Eine Gewerbebehörde wird sich schwer damit tun,

ob das von dem Dienstleister vertriebene Produkt entgegen den Vorschriften ohne Prospekt vertrieben wird (siehe die obigen Beispiele in Gold und P&R; dort gab es Abgrenzungsschwierigkeiten und damit Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Prospektpflicht),

ob ein grenzüberschreitender Verkauf zulässig ist,

ob die Tätigkeit gegen die Marktmissbrauchsverordnung verstößt,

u.s.w.

Schon heute wirkt die zusätzliche Aufsichtspflicht durch die BaFin, insbesondere im Bereich der Prospektgenehmigung, der Nachtragspflichten und der Produktintervention, die sich immer direkt auch auf den Finanzanlagenvermittler durchschlägt. Eine Gewerbebehörde kann kein Produktinterventionsverbot aussprechen. Ein Vermittler/Berater wird sich, nach unserer Erfahrung in der Praxis, bei Zweifeln an einem Produkt oder Prospekt nie an den Mitarbeiter der Gewerbebehörde wenden, sondern an einen Mitarbeiter der zuständigen BaFin-Abteilung. Dasselbe gilt für einen Verbraucher.

Oft sind die Finanzdienstleister Gerüchten und Behauptungen ausgesetzt, die sie dort nachfragen können, z. B. die Unterstellung, der Anbieter verkaufe ohne genehmigungspflichtigen Prospekt, werde bereits von der BaFin gesondert geprüft, habe unerlaubte Bankgeschäfte betrieben und ähnliches.

Beispiel: Einstellung des Vertriebes durch die P&R Anfang 2018: Dort ging 2017 das Gerücht um, die BaFin sei vor Ort und prüfe das Unternehmen. In ei-

nem anderen Fall (E.S. Invest) hatte die BaFin verbotene Bankgeschäfte behauptet. Soll sich der Finanzanlagenvermittler, der die Produkte vielleicht noch vertreibt, an die Gewerbebehörde wenden? Er wird mit Sicherheit eine Anfrage an die BaFin richten.

Wenn die BaFin schon eine überwiegende Zuständigkeit faktisch hat, sollte sie diese komplett übernehmen.

Soweit dies im Hinblick auf Gebühren und Umlagen möglich ist, sollte auf die finanziellen Möglichkeiten vieler kleiner Finanzdienstleister Rücksicht genommen werden.

An vielen Stellen las man, dass sich die Aufsicht der Finanzanlagenvermittler durch die Gewerbeämter und IHK's „bewährt“ habe. Das VermAnlG und die Finanzanlagenvermittlerverordnung gibt es erst seit 2013 und nicht seit aller Ewigkeit. In welcher Hinsicht diese angebliche Bewährtheit greifbar sein soll, ist uns nicht bekannt. Es gibt dazu keine konkreten Beispiele oder Nachweise.

Ein weiterer Aspekt ist nicht zu unterschätzen:

Schon mehrfach hat die BaFin bei Zweifeln an einem Produkt oder dem Eintritt einer Insolvenz die bei ihr registrierten Finanzanlagenvermittler angeschrieben und mit einem Fragebogen Auskünfte erbeten, ob und wie viele der Produkte von ihnen verkauft wurden (z.B. im Fall P&R). Die Finanzanlagenvermittler konnte sie damit nicht erreichen, was natürlich sinnwidrig ist, weil die P&R Container überwiegend von Finanzanlagenvermittlern verkauft wurden.

Sachkundeprüfung und Haftpflichtversicherung

Diese zum 01.01.2013 eingeführten Pflichten sind aus meiner Sicht von ganz entscheidender Bedeutung.

Haftpflichtversicherung

Mit einer Haftpflichtversicherung sind leider nicht alle Probleme gelöst. Der Berater/Vermittler muss einen Nachweis einer Versicherung für die ihm erlaubten Geschäfte nachweisen. Dabei muss er selbst prüfen, ob das Produkt unter einem erlaubten Prospekt vertrieben wird oder unter eine der Ausnahmen (z.B. Schwellen) fällt. Dies kann er nur in Rücksprache mit der BaFin erfahren.

Oft wenden Versicherungen im Haftpflichtfalle ein, dass der Dienstleister grob fahrlässig oder sogar wissentlich gehandelt habe und verweigern die Regulierung. In fast jedem unserer Fälle schließt sich nach gewonnenem Verfahren auch noch eine Klage gegen die Haftpflichtversicherung an.

Die Jahres-Versicherungssumme (1.919.000,00 EUR) ist viel zu niedrig. In unzähligen Beispielen hat ein Vermittler / Berater einer breiten Kundengruppe dasselbe Produkt vermittelt. Im Beispielsfalle P&R sind uns Vermittler / Berater bekannt, die viele Millionen vermittelt haben. Auch bei geschlossenen Fonds und anderen Produkten hat der Dienstleister nur selten eine kleine Kundengruppe. Die Versicherungssumme muss angemessen erhöht werden.

Sachkundeprüfung

Die Ausbildung und Prüfung muss viele spezielle Aspekte und Besonderheiten des Kapitalmarktes berücksichtigen, wie schon oben dargelegt. Die deutschen und europäischen Vorschriften sind vielfältig und geradezu wissenschaftlich. Ein Dienstleister muss beurteilen können, was er seinem Kunden empfiehlt und wie ein Produkt rechtlich strukturiert ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden EU-Binnenmarkt, verbunden mit den in anderen Staaten geltenden gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Ausgestaltungen.

Wie geht ein Dienstleister mit einer Genossenschaft nach belgischem Recht, einem Wertpapierprospekt in französischer Sprache oder fondsgebundenen Lebensversicherung aus Liechtenstein um? Kann er beurteilen, ob ein Anleger tatsächlich Eigentum an einem Direktinvestment erworben hat und ob dieses unter die Prospektspflicht fällt oder nicht?

Die Sachkundeprüfung ist von zentraler Bedeutung und sollte von der BaFin abgenommen werden. Außerdem wäre es sinnvoll, eine jährliche Fortbildungsverpflichtung einzuführen.

4.

Die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sollte auf die BaFin übertragen werden.

Wir geben zu bedenken, ob nicht auch die Versicherungsvermittler und -berater gem. § 34 d GewO entsprechend übergeleitet werden sollten, insbesondere im Hinblick auf Lebensversicherungen und Rentenversicherungen, bei denen die Kapitalbildung im Vordergrund steht, also als Kapitalanlage anzusehen sind. Unsere Kanzlei vertritt viele Verbraucher, die in sogenannte fondsgebundene Lebensversicherungen aus Liechtenstein, Großbritannien und anderen Staaten investiert haben, bei denen die Prämie in Anlageprodukte wie z.B. Fonds investiert wird. Solche Produkte sind keine Lebensversicherungen, sondern Graumarktprodukte, über die zum Schein ein Lebensversicherungsmantel gestülpt wird (OLG Stuttgart, Az: 3 U 148/10 vom 31.03.2011; rechtskräftig). Anlage 5

Diese Art von Produkten hat mit einer klassischen Lebensversicherung nichts zu tun und umgeht die Prospektspflicht durch den Anschein eines Versicherungsproduktes. Auch deutsche Versicherer bieten fondsgebundene Lebensversicherungen an, die unserer Ansicht nach genauso zu beurteilen sind. Im Hinblick auf die dazu zu beurteilende Rechtslage unter Einbeziehung EU-rechtlicher Vorschriften halten wir es für angebracht, auch den Vertrieb dieser Anlageformen unter die Kapitalmarktaufsicht zu stellen: Wir möchten dazu anmerken, dass - Lebensversicherungen „dieser Art“ von unzähligen Unternehmen in zigtausendfacher Auflage in Deutschland verkauft werden. Die Richtlinie über Versicherungsvertrieb (EU 2016/97) steht dem nicht entgegen. Nach den Erwägungsgründen (3) sind die Mitgliedsstaaten nicht daran gehindert, strengere Bestimmungen zum Zwecke des Verbraucherschutzes einzuführen.

Erwägungsgründe (24) der Richtlinie sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten eine zentrale Auskunftsstelle einrichten, die Zugang zu ihren Registern für Versicherungsvermittler gewährt. Eine solche zentrale Registrierung gibt es bislang nicht.

Erwägungsgründe (33) verlangt, dass die Vermittler ausreichend Kenntnisse in Bezug auf die angebotenen Produkte verfügen. Es reicht, dass der Kauf eines Versicherungsanlageproduktes Risiken birgt, was insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Versicherungsprodukte schwierig ist, da sich die Unternehmen auf Herkunftsland und die dortigen Rechtsvorschriften berufen.

Und schließlich fordert (35), dass Grundsätze für die gegenseitige Anerkennung der Kenntnis von Vermittlern festgelegt werden.

Auch das wird zwangsläufig eine Aufgabe der BaFin sein.

(56) spricht Versicherungsanlageprodukte an, die speziellen Regeln unterliegen sollen.

Art. 13 der Richtlinie sieht vor, dass die zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und relevante Informationen zu Versicherungsvertreibern austauschen.

Diesseits ist nicht bekannt, wie die Gewerbeämter und die IHK's diese Aufgabe in der Praxis ausführen.

Bei der BaFin heißt es in einem Artikel:

„Aus Verbrauchersicht nicht leicht verständlich ist das System der Aufsicht über Versicherungsvermittler und Versicherer. Die Aufsicht wird in Deutschland von mehreren Stellen ausgeübt. Die Zuständigkeiten sind unterschiedlich verteilt und Regelungen für vertriebsbezogene Aktivitäten finden sich in ganz unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen.“

Auch im Falle einer evtl. Übertragung der Aufsicht sollten, was Gebühren und Umlagen betrifft, die finanziellen Möglichkeiten der vielen kleine Betriebe berücksichtigt werden.

5.

Die Dienstleister sollen gem. § 96 v eine Selbstauskunft über das Vorjahr abgeben. Der seit 2013 verpflichtende Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters entfällt.

Ob die Praxis der letzten 7 Jahre - Vorlage eines Prüfberichtes bei der Gewerbebehörde bzw. IHK - sich bewährt hat und beibehalten werden soll, ist schwer zu beurteilen. Uns ist bislang kein Fall einer Auseinandersetzung untergekommen, in der ein solcher Prüfbericht gewesen wäre. Es gibt dazu ersichtlich auch keine verwaltungs- oder zivilgerichtlichen Entscheidungen.

Bei der Prüfung durch den selbst und auf eigene Kosten beauftragten Wirtschaftsprüfer besteht immer das Problem des Interessenkonflikts. Ein von dem Finanzanlagendienstleister beauftragter Wirtschaftsprüfer ist automatisch in dem Zwiespalt, seinem Auftraggeber keine Unannehmlichkeiten zu bereiten. Insofern dürfte die Überleitung der Überprüfung durch die BaFin zu begrüßen sein.

Ob die seit 2013 geltende Prüfungspflicht gem. § 24 FinVermV den Verbraucherschutz gestärkt hat, kann nicht beurteilt werden. Eine Prüfung durch die BaFin ist schon deshalb sinnvoll, da sie erfahrungsgemäß Bundesländer übergreifend Missständen nachgeht und oft mit Rundschreiben Informationen einholt. Im Falle der P&R-Insolvenz beispielsweise hat die BaFin Finanzdienstleistungsinstitute in ganz Deutschland angeschrieben und um Auskunft über die Zahl der vermittelten Verträge gebeten. Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Praxis ist es doch schlussendlich so, dass die Erforschung und Verfolgung von Beratungsmängeln im jeweiligen örtlichen Bereich steckenbleibt.

In der Bankberatung möchten wir hinweisen auf die §§ 87 WpHG. Mit dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz wurde das Mitarbeiter- und Beschwerderegister eingeführt, das selbstverständlich nicht auf einen örtlichen Wirkungskreis begrenzt ist.

6. Vergütungen und Zuwendungen

Grundsätzlich sind von dem Emittenten geleistete Provisionen Anreize für den Berater, dieses Produkt zu empfehlen. Nachdem sich ein vielen Seiten gefordertes Provisions-

verbot nicht durchsetzen konnte, sollte der Augenmerk nicht nur auf das „Ob“, sondern auch die Höhe solcher Zuwendungen richten.

Wir haben geschlossene Fonds gesehen, die Provisionen in Höhe von 25 % (!) bezahlen, bei anderen Anlageprodukten liegen sie nur bei 3 %.

Wenn eine Diskussion über die Zuwendungen erfolgen soll, sollte sie diesen Aspekt berücksichtigen.

7.

Die Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche sind in WpHG, § 83, bereits umgesetzt worden.

Wir möchten dazu anmerken, dass die Richtlinie in Art. 16 (7) (Richtlinie 2014/65) nur die Aufzeichnung hinsichtlich der „Annahme, Übermittlung und Ausführung des Auftrages“ verlangt.

§ 83 bzw. § 96 0-E WpHG fordert darüber hinaus auch die Aufzeichnung des Inhaltes, wenn über Risiken, Ertragschancen und Ausgestaltung des Produktes gesprochen wird. Damit ist der deutsche Gesetzgeber über die zwingenden Erfordernisse hinausgegangen, was wir begrüßen.

Alle anderen EU-Staaten haben die Telefon-Aufzeichnungspflichten entsprechend der Richtlinie umgesetzt, nur Deutschland hat den Umfang der Aufzeichnungspflichten erweitert.

Wie die Praxis mit dieser Aufgabe umgeht, muss sich zeigen.

Abschließend möchten wir einen weiteren Aspekt einfließen lassen.

Die Aufsicht über die Emittenten und Vertriebe von Kapitalanlagen werden in den europäischen Mitgliedstaaten ausschließlich von der jeweiligen Finanzmarktaufsicht durchgeführt. Eine kleine Ausnahme gibt es lediglich in Österreich für bestimmte Arten von Produkten (sog. Veranlagungen).

Im Hinblick auf die zunehmende auf die EU übergehende Kapitalmarktregulierung erscheint die jetzige Aufsplitterung in eine Aufsicht durch die BaFin und die Gewerbebehörden, zumal sich die Produktbereiche überschneiden, als altmodisch. Die Aufsplitterung der Aufsicht, wenn der Finanzanlagendienstleister z.B. auch eine Erlaubnis nach §§ 34 c) und 34 i) GewO hat, dürfte nicht problematisch sein. Eine doppelte Aufsicht gibt es immer. Auch Banken müssen ihr Gewerbe bei dem örtlichen Gewerbeamt anzeigen und Gewerbesteuer zahlen (§ 14 GewO).

Die Finanzanlagendienstleister werden unter der BaFin-Aufsicht nicht schlechter leben als vorher, wobei wir nochmals dafür plädieren, die Kostenbelastung im Auge zu halten.

Finanz-TÜV:

Bereits bei anderer Gelegenheit wurde die Errichtung eines Finanz-TÜV angeregt bzw. gefordert, der länderübergreifend, also auf EU- bzw. EWR-Ebene, die Gesamtheit des Kapitalmarktes - Versicherungen, Banken, Emittenten und Vertrieb - eine Zulassungsprüfung hinsichtlich am Markt befindlicher oder neuer Produkte vorzunehmen hätte. Diese vorgelagerte Prüfung auf volkswirtschaftliche und Verbraucherschutz relevante Aspekte würde eine präventive Schutzfunktion erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

P. Mattil
Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht -

Ferner hat die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG am 4. Dezember 2015 eine Abwicklungsanordnung betreffend einzelner Pfanddarlehensverträge aufgegeben. Diese betreffen Inhaberpapiere, insbesondere Inhabergrundschuldbriefe, also Pfänder, denen bestehende Wohn- und Gewerbeimmobilien zugrunde liegen. Nach Auffassung der BaFin handelt es sich bei diesen einzelnen Pfanddarlehensgeschäften um unerlaubtes Kreditgeschäft. Nach Ansicht der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG steht die Auffassung der BaFin im Gegensatz zur Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamburg, die solche Pfanddarlehensgeschäfte als in der Bereichsausnahme für Unternehmen des Pfandleihgewerbes des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KWG erfasst sieht, die die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand betreiben, daher nicht als nicht als Kreditinstitute gelten und somit keine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG benötigen.

Offenbar kollidiert hier die gegensätzliche Auffassung von Aufsichtsbehörde und Oberlandesgericht. Seitens der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG wurden gegen die Rückabwicklungsanordnung Widerspruch erhoben. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG sich der Auffassung der BaFin weigern müssen, da die Rückabwicklungsanordnung vorläufig vollstreckbar ist und erst ein langer Verwaltungsgerichtsprozess eine endgültige Klärung wird erzielen können. Als voraussichtliche Folge müssen die gegenständlichen Pfanddarlehen entweder sofort rückabgewickelt werden, was aber die Mitwirkung des Pfanddarlehensnehmers voraussetzt, der sein Darlehen auch sofort zurückzahlen müsste. Da dies nicht immer realistisch erscheint, werden die dann betroffenen Pfänder in Form von Inhaberpapieren zeitnah meistbietend versteigert werden müssen. Es ist außerdem nicht sicher, dass Lombardium bereits erhaltene Zinszahlungen vollständig behalten darf.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Pfänder von der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG mittlerweile zu Ihrer Sicherheit in die Obhut des Sicherheitentreuhänders, die Isetreuhand GmbH, übergeben wurden und dort zur Verwertung bereitstehen. Die in diesen Pfändern gebundenen Anlagesummen stehen Ihnen als Anleger der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG damit mittelbar zur Verfügung. Die Werte sind insoweit gesichert. Trotz alledem wird für den gesamten Pfandbestand eine unabhängige Überprüfung hinsichtlich seiner Werthaltigkeit durchgeführt. Darüber werden wir Sie gesondert informieren.

Dennoch wirft die schuldrechtliche Konstellation zwischen Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG und der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG in der aktuellen Situation ein Problem formaler, wenn auch unserer Auffassung nicht tatsächlicher, insolvenzrechtlicher Natur auf: Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG verpflichtet und diese wiederum über eine stille Beteiligung Ihnen als Anleger. Gesehen den Fall, ein Glied in dieser Kette könnte seine formal bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen – obwohl die Pfänder tatsächlich werthaltig und vorhanden sind – könnte an diesem Glied der Kette ein formaler Insolvenztatbestand vorliegen, der die Sicherheitskette zerreißt und als Folge die Pfänder in einer „Schlussverkaufssituation“ durch einen Insolvenzverwalter möglicherweise weit unter erzielbarem Wert einer hastigen Verwertung zuführt. In einem solchen Fall könnte, mit ausgelöst durch die Anord-

71

Erste Oderfelder

1.

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG - Burchardstraße 14 -
20095 Hamburg

Hamburg, 23. Dezember 2015

Sehr geehrte(r)

wir wenden uns heute an Sie, um über die aktuelle Situation der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, das Unternehmen, an dem Sie als Anleger unternehmerisch in Form einer stillen Gesellschaft beteiligt sind, zu informieren:

Es ist richtig, dass die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG derzeit Auszahlungen nicht bedient. Wesentlicher Grund ist, dass die Darlehensnehmerin, die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, sich mit einem teilweise zähen Verwertungsvorgang mancher Pfänder auseinandersetzen musste.

Einzelne werthaltige Pfänder, unter anderem hoch taxiierte Kunstwerke, erzielten beispielsweise auf einer internationalen Auktion in Paris, die, weil bereits im letzten Jahr terminlich angesetzt, wenige Tage nach den tragischen Attentaten stattfand, aufgrund aus Sicherheitsgründen ausbleibender Bieter nicht die erwünschten Mindestzuschläge. Diese Pfänder, beispielsweise, müssen nach einer gewissen Wartezeit einer weiteren, international renommierten Auktion zugeführt werden, um für Sie die maximal erlösbaren Verwertungsbeträge zu erzielen. Die Auswertung einiger weiterer hochwertiger Pfänder, die ebenfalls jeweils größere Pfandsummen binden, verläuft wider Erwarten ebenfalls langsamer als geplant, wenn auch die in der Verwertung erlösbaren Werte erfreulicherweise innerhalb der geplanten Parameter liegen.

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, AG Hamburg HRA 107082
Burchardstraße 14, 20095 Hamburg
Telefon 040 / 2286937-52 - Telefax 040 / 2286937-55
info@erste-oderfelder.net
Komplementärin: Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, AG Hamburg HRB 110586
Geschäftsführer: Sven Westen

A2

https://www.bafin.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?nn=7844616&resourceId=7844738&input_=7844616&pageLocale=de&templateQueryString=PIM+Gold&language=de&submit.x=0&submit.y=0

diesen Link kannst Du direkt aufrufen, wenn Du „Strg“ drückst, während Du mit der Maus den Link anklickst

Publikation vom 18.12.2018

BaFinJournal Dezember 2018

Schwarzer Kapitalmarkt / Bankenpaket / Versicherungsgruppen unter Stress / Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

[Download \(PDF, 2MB, nicht barrierefrei\)](#)

Warnung

Aufsicht und Polizei warnen vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter weisen Verbraucher in einer gemeinsamen [Warnmeldung](#) auf die Gefahren aus dem Online-Handel mit bestimmten spekulativen Finanzinstrumenten hin. Dazu gehören etwa finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) und binäre Optionen auf Rohstoffe, Aktien, Indizes sowie Währungen und Kryptowährungen.

Diese Anlageformen bergen das Risiko eines Totalverlusts. Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von binären Optionen an Privatkunden sind verboten. Auch CFDs unterliegen einer Beschränkung.

Nichtlizenzierte Betreiber von Handelsplattformen im Internet bewerben derartige Anlageprodukte mit hohen Gewinnchancen und einfacher Bedienbarkeit. Es gehört zur Betrugsmasche, dass der Kunde anfangs telefonisch betreut wird und scheinbar Gewinne macht, die er sich jedoch nicht auszahlen

lassen kann. Die anfallenden Kosten sind intransparent und die eingezahlten Gelder fließen der Kapitalanlage nicht zu.

Solchen Betreiberfirmen ist das Angebot dieser Geschäfte hierzulande nicht gestattet. Sie haben Offshore-Briefkastenadressen und wechseln häufig ihre Namen.

Die BaFin, das BKA und die Landeskriminalämter raten daher zu äußerster Vorsicht und gründlicher Vorab-Recherche. Sie geben den Verbrauchern in ihrem Warnhinweis neun praktische Tipps mit auf den Weg durch das Internet. ■

Fehlender Verkaufsprospekt

PIM Gold und Scheideanstalt GmbH: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die PIM Gold und Scheideanstalt GmbH eine Vermögensanlage unter der Bezeichnung KINDER GOLD KONTO öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz ([VermAnlG](#)) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

© Foto: theerobert_samy/fotolia.com

A3



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) § 1a Geltung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) 2017/2402 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

(1) Für Kreditinstitute, die keine

1. CRR-Institute,
2. Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben,
3. Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

sind, gelten vorbehaltlich des § 2 Absatz 8a, 9 bis 9c und 9f die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35), die Vorgaben der auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen Rechtsakte, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Kreditinstitute CRR-Kreditinstitute.

(2) Für Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Institute sind, gelten vorbehaltlich des § 2 Absatz 7 bis 9 die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 und der auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen Rechtsakte die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Finanzdienstleistungsinstitute CRR-Wertpapierfirmen.

(3) Für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Institute und keine Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sind, gelten die Vorgaben von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 5a Absatz 1, der Artikel 8b bis 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte so, als seien diese Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute CRR-Institute.

Fußnote

(+++ § 1a: Zur Nichtanwendung vgl. § 2 Abs. 5, 9g u. 9h +++)

A3

(32) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 10. Februar 2012 eine Stellungnahme abgegeben ⁽¹⁾ —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für strafrechtliche Sanktionen bei Insider-Geschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation, um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken.

(2) Diese Richtlinie gilt außerdem für:

- a) Finanzinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde;
- b) Finanzinstrumente, die in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde;
- c) Finanzinstrumente, die in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;
- d) Finanzinstrumente, die nicht unter die Buchstaben a, b oder c fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines unter diesen Buchstaben genannten Finanzinstruments abhängt oder sich darauf auswirkt; sie umfassen Kreditausfall-Swaps oder Differenzkontrakte, sind jedoch nicht darauf beschränkt.

Diese Richtlinie findet ferner Anwendung auf Handlungen und Transaktionen, einschließlich Geboten, die die Versteigerung von Emissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten auf einer als geregelter Markt zugelassenen Versteigerungsplattform gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 ⁽²⁾ betreffen, selbst wenn die versteigerten Produkte keine Finanzinstrumente sind. Alle für Handelsaufträge geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten auch für solche Gebote, und zwar unbeschadet etwaiger besonderer Bestimmungen über die Abgabe von Geboten im Rahmen einer Versteigerung.

(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

- a) Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfolgt;
- b) Handel mit Wertpapieren oder damit verbundenen Instrumenten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zur Stabilisierung von Wertpapieren, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absätze 4 und 5 jener Verordnung erfolgt;
- c) Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der öffentlichen Schuldenverwaltung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 getätigt werden, Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 jener Verordnung getätigt werden, Tätigkeiten im Rahmen der Klimapolitik der Union gemäß Artikel 6 Absatz 3 jener Verordnung sowie Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 jener Verordnung.

(4) Artikel 5 findet auch Anwendung auf:

- a) Waren-Spot-Kontrakte, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind, bei denen die Transaktion, der Auftrag oder die Handlung eine Auswirkung auf den Preis oder den Wert eines in Absatz 2 genannten Finanzinstruments hat;

⁽¹⁾ ABl. C 177 vom 20.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

- b) Arten von Finanzinstrumenten, darunter Derivatekontrakte und derivative Finanzinstrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft, der Auftrag, das Gebot oder die Handlung eine Auswirkung auf den Preis oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat, dessen Preis oder Wert vom Preis oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängen;
- c) das Verhalten in Bezug auf Referenzwerte.
- (5) Diese Richtlinie gilt für sämtliche Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die ein Finanzinstrument nach Absatz 2 und 4 betreffen, unabhängig davon, ob die Transaktion, der Auftrag oder die Handlung an einem Handelsplatz vorgenommen wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Finanzinstrument“ bezeichnet ein Finanzinstrument im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
2. „Waren-Spot-Kontrakt“ bezeichnet einen Waren-Spot-Kontrakt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
3. „Rückkaufprogramm“ bezeichnet den Handel mit eigenen Aktien gemäß den Artikeln 21 bis 27 der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
4. „Insider-Informationen“ bezeichnet Informationen im Sinne von Artikel 7 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
5. „Emissionszertifikat“ bezeichnet ein Emissionszertifikat im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU;
6. „Referenzwert“ bezeichnet einen Referenzwert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
7. „zulässige Marktpraxis“ bezeichnet eine bestimmte Marktpraxis, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anerkannt wird;
8. „Stabilisierungsmaßnahme“ bezeichnet eine Stabilisierungsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
9. „geregelter Markt“ bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;
10. „multilaterales Handelssystem“ bezeichnet ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU;
11. „organisiertes Handelssystem“ bezeichnet ein organisiertes Handelssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU;
12. „Handelsplatz“ bezeichnet einen Handelsplatz im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU;

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2002/92/EG (siehe Seite 349 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74).

Verbraucher

04.03.2020 | Thema Prospekte, Verbraucherschutz

treevest GmbH & Co. KG: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von TREEVEST

Die BaFin hat am 24. Februar 2020 das öffentliche Angebot von TREEVEST wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt. Daher darf die treevest GmbH & Co. KG keine Vermögensanlage in Form von Direktinvestments in Paulowniabäume unter der Bezeichnung TREEVEST zum Erwerb anbieten.

Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig. Sie ist aber sofort vollziehbar.

Die Untersagung erfolgte, weil die treevest GmbH & Co. KG keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält.

In Deutschland dürfen Vermögensanlagen im Grundsatz nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Verkaufsprospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Verkaufsprospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts. Hierauf müssen Emittenten von Vermögensanlagen in ihren Verkaufsprospekten ausdrücklich hinweisen. Die Emittenten haften für die Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben.

<https://www.bafin.de/dok/13759550>

überließ, kann sie sich ihrer Verantwortung für die Vertragsverhandlungen aber nicht entziehen (BGH, Urt. v. 14.11.2000, XI ZR 336/99, NJW 2001, 358).

Dies gilt umso mehr, als der Beklagten Ziff. 3 bei kritischer Würdigung ihres Vertriebswegs und der Struktur der angebotenen fondsgebundenen Lebensversicherung bewusst sein musste, dass zumindest aus Sicht eines Kunden der mit dem Berater zustande kommende Vertrag eher den Charakter eines Anlageberatungsvertrages als den Charakter eines Versicherungsmaklervertrages hat.

c)

Die Beklagte Ziff. 3 haftet auch nach den Grundsätzen der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung auf Schadensersatz. Denn bei der Anlage K 4 b, der Broschüre „British Primes Life One Investments - Die wichtigsten Fakten im Überblick“, handelt es sich nicht um eine bloße Verbraucherinformation, sondern um ein Prospekt im Sinne der allgemein-zivilrechtlichen Prospekthaftung. Der Prospekt ist fehlerhaft, weil er widersprüchliche Informationen enthält. Ob er darüber hinaus auch unvollständig ist, kann vorliegend offen bleiben. Die Beklagte Ziff. 3 ist prospektverantwortlich.

aa)

Vom Anwendungsbereich der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung werden nicht nur solche Kapitalanlagen erfasst, deren Angebot einer gesetzlichen Prospektpflicht unterliegt. Vielmehr werden die entsprechenden Grundsätze beispielsweise auch auf Prospekte angewendet, mit denen zur Beteiligung an Bauherrenmodellen und Bauträgermodellen aufgefordert wird (zum Bauherrenmodell: BGH, Urt. v. 31.05.1990, VII ZR 340/88; vgl. allgemein auch Assmann in Assmann/Schütze, aaO, § 6 RN 131 mwN).

Beim Vertrieb von Kapitallebensversicherungen sind die Grundsätze der Prospekthaftung nach teilweise vertretener Meinung zwar nicht anzuwenden, weil angesichts anderweitiger Haftungsbestimmungen hierfür kein praktisches Bedürfnis bestehe (Assmann in Assmann/Schütze, aaO, § 6, Rn 132 mwN). Der mit der Prospekthaftung verfolgte Zweck, die Verlässlichkeit von Prospektinformationen rechtlich zu sichern, auf die Anleger angewiesen sind, gebietet es hier allerdings, den Anwendungsbereich der Prospekthaftung auf die fondsgebundene Lebensversicherung zumindest in der streitgegenständlichen Ausgestaltung auszudehnen (aA OLG Oldenburg in einem von der

Beklagten Ziff. 3 vorgelegten, offensichtlich unveröffentlichten Hinweisbeschluss vom 09.06.2010 zum Az. 8 U 243/09, Bl. 434 ff d. A.).

Bei der von der Klägerin gewählten Vermögensanlage werden Lebensversicherung und Investmentsparen kombiniert. Dabei wird ein recht minimal ausgestalteter Versicherungsschutz als Mantel über die eigentliche Kapitalanlage „gestülpt“. Der Einmalbeitrag der Klägerin floß – wohl abzüglich Verwaltungs-, Abschluss- und Risikokosten - in einen Investmentfonds, wobei die Klägerin aus einer von drei vorgegebenen Anlagestrategien auswählen konnte (vgl. zu vergleichbaren Anlageformen Baur in Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Auflage 2007, § 20 Rn 306f.; Schneider in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Auflage 2010, vor § 150 VVG Rn 30). Im Erlebensfall hängt die Höhe der dem Versicherungsnehmer zustehenden Versicherungsleistung bei einer solchen Vermögensanlage maßgeblich von der wertmäßigen Entwicklung des Fonds ab. Wegen des minimal ausgestalteten Schutzes für den Todesfall steht also der Charakter als Kapitalanlage ganz im Vordergrund.

Im vorliegenden Fall gab es für die Klägerin außer den mündlichen Aussagen des Beklagten Ziff. 1 und den ihr vorgelegten Broschüren, darunter insbesondere der ausführlichen Unterlage Anlage K 4b, keine anderen zugänglichen Informationsquellen über die Anlage. Nur wenn die Angaben in dem zur Information über die Anlage übergebenen Broschüre Anlage K 4b vollständig und richtig sind, hatte die Klägerin als Interessentin daher die Möglichkeit, ihre Anlageentscheidung frei von Fehlvorstellungen zu treffen, die auf mangelhafte Sachinformation zurückzuführen sind. Bei Anlage K 4b handelt es sich um eine marktbezogene schriftliche Darstellung, die Angaben enthält, die für die Beurteilung einer angebotenen Kapitalanlage erheblich sind (zu diesen Anforderungen an einen Prospekt: Assmann in Assmann/Schütze, aaO, § 6 Rn 67 und Rn 135). In einem solchen Fall verlangen es die Interessen des Anlegers aber, dass der Prospekt Anlage K 4b tauglich ist, um die für den Anlageentschluss erforderlichen Informationen umfassend und objektiv zu vermitteln (vgl. die vom BGH ausgeführte Begründung zur Anwendung der Prospekthaftung auf ein Bauherrenmodell, Urt. v. 31.05.1990, VII ZR 340/88, NJW 1990, 2461).